



# Satzung

## des Vereins „Rotznasen Forchheim e.V.“

### Inhalt

|     |                                                   |    |
|-----|---------------------------------------------------|----|
| §1  | Name, Sitz, Geschäftsjahr .....                   | 2  |
| §2  | Vereinszweck und Gemeinnützigkeit .....           | 2  |
| §3  | Vergütungen für die Vereinstätigkeit .....        | 3  |
| §4  | Mitgliedschaft .....                              | 4  |
| §5  | Beiträge .....                                    | 5  |
| §6  | Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss .....   | 5  |
| §7  | Organe des Vereins .....                          | 6  |
| §8  | Vorstand .....                                    | 6  |
| §9  | Mitgliederversammlung .....                       | 8  |
| §10 | Online Mitgliederversammlung .....                | 10 |
| §11 | Kassenprüfung .....                               | 11 |
| §12 | Datenschutz .....                                 | 11 |
| §13 | Haftung .....                                     | 12 |
| §14 | Satzungsänderungen .....                          | 12 |
| §15 | Auflösung des Vereins und Anfallberechtigte ..... | 12 |
| §16 | Gesetzliche Vorschriften .....                    | 13 |
| §17 | Sprachregelung .....                              | 13 |
| §18 | Inkrafttreten .....                               | 13 |

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Rotznasen Forchheim e.V.“
- (2) Der Verein wurde am 19.01.2005 gegründet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 91301 Forchheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Bamberg unter der Nummer VR10757 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied in der Dachorganisation Selbstorganisierter Kindertageseinrichtungen SOKE e.V. und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

## **§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern der Vereinsmitglieder, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist im Sinne von §55 I AO selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Betreuungseinrichtungen des Vereines sind keine wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.
- (5) Die erste Zielsetzung des Vereins ist es, neben anderen, bereits bestehenden Einrichtungen eine alternative Betreuungsmöglichkeit für Kinder im Kinderkrippen- und Kindergartenalter zu schaffen und zu unterhalten.
- (6) Der Verein möchte den Eltern und Kindern den Rahmen für eine möglichst zwangsfreie Erziehung bieten. Er strebt somit eine Erziehung zur Gleichberechtigung, Partnerschaft, Solidarität, aber auch zur Eigenständigkeit, Selbstverwirklichung und Kritikfähigkeit an.
- (7) Die Kindererziehung erfolgt nach einem pädagogischen Konzept, das gemeinsam von Eltern und Erziehern überarbeitet und den jeweiligen Bedürfnissen angepasst wird.

- (8) Die vom Verein errichteten Betreuungseinrichtungen stehen behinderten und nichtbehinderten Kindern zur Benutzung offen, orientiert sich jedoch an der Anzahl der Plätze und MitarbeiterInnen.
- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (10) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (11) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (12) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich (maximale Obergrenze richtet sich jedoch nach §3 Nr. 26 EStG) auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages (Anstellung) oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Auch der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (3) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende bei Verträgen mit Mitgliedern ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig. Über Verträge mit Vergütungen an Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Wunsch und Willen hat, die gemeinnützigen Ziele und Aufgaben des Vereins uneigennützig zu fördern
- (2) Der Verein besteht aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht
  - b) fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht
  - c) Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht
- (3) Ordentliche Mitglieder können sein
- a) Einzelmitglieder mit einfachem Stimmrecht
  - b) Familienmitgliedschaften mit zweifachem Stimmrecht
- (4) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist jedoch nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (5) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die gesetzlichen Vertreter haben sich zu verpflichten, die finanziellen Forderungen des Vereins gegenüber dem Vertretenen zu erfüllen.
- (6) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.
- (7) Personen die sich durch Förderung der Vereinsziele, durch ihr vorbildliches Verhalten besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung, nach Vorschlag durch den Vorstand, mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§5 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat für die Dauer der Mitgliedschaft einen Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Austritt erfolgt, aber frühestens nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (3) Einzelheiten regelt die Finanzordnung

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod (die Beitragspflicht erlischt damit)
  - d) Verlust der Amtsfähigkeit (§45 StGB)
  - e) sofortigen Ausschluss
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (3) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten aus dem ganzen Geschäftsjahr, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (5) Der Vorstand kann den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes stellen
  - a) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
  - b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, oder durch Unkameradschaftlichkeit und grobe Nachlässigkeit in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein die Interessen des Vereins gefährdet oder dessen Ansehen schädigt.

- (6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.
- (7) Der sofortige Ausschluss durch den Vorstand kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung im Zahlungsrückstand bleibt. Das Mitglied ist schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass seine Mitgliedschaft erloschen ist. Das Datum des Benachrichtigungsschreibens gilt als Datum des Ausscheidens aus dem Verein. Es bleiben aber die Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit vor diesem Datum bestehen.
- (8) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen, früheren Mitgliedes ist nur mit der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung möglich.

## **§7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem erweiterten Vorstand
- (2) Vorstandsmitglieder nach §8 (1) können nur Vereinsmitglieder werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus 2 bis 3 Personen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand (gem. §26 BGB) je einzeln, mit

Einzelvertretungsbefugnis vertreten.

Im Innenverhältnis kann sich der Vorstand gegenseitig vertreten.

- (6) Der Vorstand leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- (7) Die Vorstandsmitglieder nach §8 (1) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (8) Mit der Annahme der Wahl als Vorstandsmitglied ist die ausdrückliche Verpflichtung verbunden, die Interessen des Vereins uneigennützig zu vertreten.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme im Vorstand, die nicht übertragbar ist.
- (10) Scheidet ein geschäftsführender Vorstand vor Ablauf der Amtsperiode aus, rückt ein anderer Vorstand aus §8 (4), welcher in einer Vorstandssitzung bestimmt wird, nach. Andere Vorstandsstellen können im Fall des Ausscheidens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben.
- (11) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (12) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (13) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand entscheidet eigenständig in seiner ersten konstituierenden Sitzung nach der Wahl über die Verteilung der Vorstandsposten.
- (14) Die Vorstandsämter §8 (1) müssen personenverschieden sein.
- (15) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (16) Vorstandsbeschlüsse müssen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstände gefasst werden.
- (17) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt.
- (18) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (19) Beratend zu den Vorstandssitzungen können, ohne Stimmrecht, pädagogisches Personal, der Elternbeiratsvorsitzende oder sonstige Mitglieder zugezogen werden.
- (20) Vorstandsbeschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang, E-Mail, KiTa-App oder die Vereinshomepage mitzuteilen

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstand geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und ist das oberste Organ des Vereins.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen
- a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
  - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - d) die Festsetzung und Änderung der Finanz- und Geschäftsordnung
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) die Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g) die Entscheidung über Anträge und Wünsche
  - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben, bzw. Tagesordnungspunkt sind
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.
- (6) Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche

Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail, sofern das Mitglied dieser Einladungsform zugestimmt hat.

- (7) Wünsche und Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
- (9) Über die Verhandlungen und Vorgänge in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfung entgegen.
- (11) Abstimmungen und Wahlen finden per Akklamation statt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (12) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
- (13) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (14) Das Stimmrecht kann durch Stellvertreter ausgeübt werden. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen. In der Familienmitgliedschaft sind die Stimmen ohne schriftliche Übertragung gültig. An jeden Bevollmächtigten kann höchstens eine Stimme übertragen werden.
- (15) Juristische Personen, die Vereinsmitglieder sind, müssen schriftlich einen Bevollmächtigten benennen, der das Stimmrecht ausübt.
- (16) Übertragene Stimmen sind zur Erreichung der Beschlussfähigkeit gültig. Sie bedürfen jedoch der Schriftform.

## **§10 Online Mitgliederversammlung**

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- (3) In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- (4) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§11 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt

## **§12 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, *etc.*  
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

### **§13 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszweckes, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§14 Satzungsänderungen**

- (1) Die satzungsändernde Mitgliederversammlung bedarf der 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde gefordert werden, selbstständig und rechtsverbindlich vorzunehmen.

### **§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigte**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.  
Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Forchheim, mit der

Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

### **§16 Gesetzliche Vorschriften**

Soweit durch diese Satzung keine anderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des BGB.

### **§17 Sprachregelung**

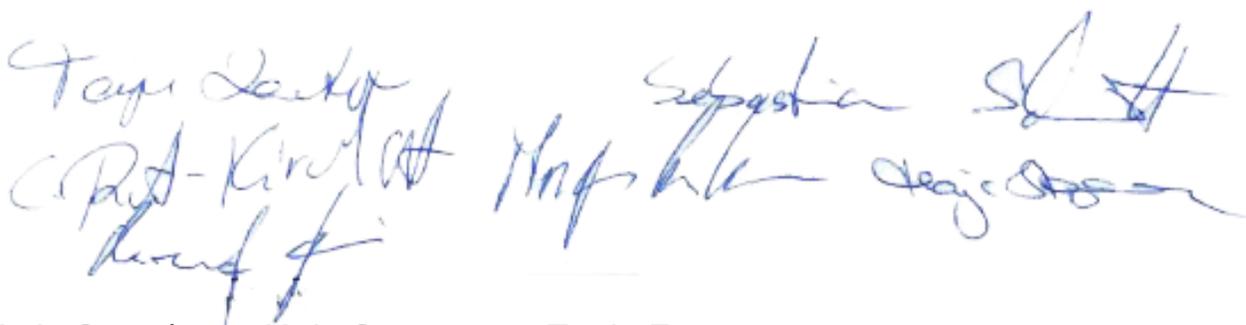
Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

### **§18 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.07.2021 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Ältere Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Forchheim, den 05.07.2021

The image shows five handwritten signatures in blue ink, arranged in two rows. The top row contains two signatures, and the bottom row contains three. The signatures are cursive and somewhat stylized.

Anja Sauerborn, Maja Stegmeyer, Tanja Zametzer, Carolin Ruprecht-Kirchdörfer, Sebastian Schmitt, Markus Kaiser